

Überschrift nicht durch Text gedeckt

Die Formulierung „dramatisch“ verfälscht die Tatsachen

Unter der Überschrift „Linke Gewalt nimmt dramatisch zu“ berichtet eine überregionale Tageszeitung über die Entwicklung von politisch motivierten Straftaten von 2001 bis 2007. Ein Leser ist mit dem Wort „dramatisch“ nicht einverstanden. Er teilt mit, dass die Zahl der Gewaltdelikte im angegebenen Zeitraum lediglich um 3,1 Prozent zugenommen habe. Hier von „dramatisch“ zu sprechen, verfälsche die Tatsachen. Nach Darstellung des Chefredakteurs der Zeitung beschreibe das kritische Wort nicht allein die Steigerung der linken Gewalttaten. Es beziehe sich auch auf deren „Qualität“. Der Bundesinnenminister habe auf die zunehmende Brutalität hingewiesen. Der Chefredakteur zitiert eine andere überregionale Zeitung: „Linksextreme Straftäter in Deutschland werden brutaler, sie verübten im vergangenen Jahr mehr Straftaten als je zuvor seit Einführung der entsprechenden Deliktstatistik. Das kann man dem Bericht des Innenministeriums zur Entwicklung politischer Kriminalität entnehmen.“ Auch eine Nachrichtenagentur habe den Innenminister im Zusammenhang mit der linksextremen Gewalt mit den Worten „(...) massive Gewalttaten gegen Polizeikräfte“ zitiert. Von einer Verzerrung der Tatsachen in der Überschrift, wie vom Beschwerdeführer kritisiert, könne keine Rede sein. (2008)

Die Zeitung hat die in Ziffer 2 des Pressekodex geforderte journalistische Sorgfaltspflicht verletzt. Die Überschrift „Linke Gewalt nimmt dramatisch zu“ ist durch den Text des Beitrages nicht gedeckt. Sie erweckt den falschen Eindruck, die Gewalt von links habe quantitativ deutlich zugenommen. Der Ansicht des Chefredakteurs, mit der Formulierung „dramatisch“ werde eine qualitative Veränderung der linken Gewalt beschrieben, kann sich der Beschwerdeausschuss nicht anschließen. Er ist davon überzeugt, dass der Leser diese Formulierung ausschließlich auf eine erhebliche quantitative Zunahme bezieht. Diese ist nicht gegeben. Deshalb handelt es sich bei der Überschrift um eine falsche Tatsachenbehauptung im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (BK2-83/08)

Aktenzeichen: BK2-83/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis